



Landratsamt Zollernalbkreis - Amt für Vermessung und Flurneuordnung -
Eingang: 14. OKT. 2013

M. K.
104/1015

Zollernalbkreis

In Kraft getreten am:

26.09.2013

SATZUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans
"HALDENSTRAÙE – FRIEDHOFSTRAÙE,
2.ÄNDERUNG"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

und

SATZUNG

über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
"HALDENSTRAÙE – FRIEDHOFSTRAÙE,
2.ÄNDERUNG"

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Satzungstext Bebauungsplan:

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d. Fassung 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Stadt Rosenfeld in öffentlicher Sitzung am 18.07.2013 den Bebauungsplan "Haldenstraße – Friedhofstraße, 2.Änderung" im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB als Satzung beschlossen.

SATZUNG
über die Aufstellung des Bebauungsplans
" Haldenstraße – Friedhofstraße, 2.Änderung"
in Rosenfeld

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Ingenieurteams Oberer Neckar vom 17.07.2013 maßgebend.

§2

Inhalt des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan (gefertigt vom Ingenieurteams Oberer Neckar, Sulz a. N.) besteht aus:

- Bebauungsplan Planzeichnung M 1:500 (Anlage 1) vom 17.07.2013
 - Textl. Festsetzungen des Textteils (Anlage 3) vom 17.07.2013
- und dem
- artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 2b). vom 17.07.2013

Beigefügt ist

- die Begründung (Anlage 2a) vom 17.07.2013

§3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Satzungstext örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 1. März 2010, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Rosenfeld am 18.07.2013 folgende Satzung:

SATZUNG
über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan
“ Haldenstraße – Friedhofstraße, 2. Änderung“
in Rosenfeld

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Ingenieurteams Oberer Neckar vom 17.07.2013 maßgebend.
Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 örtliche Bauvorschriften

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich aus:

- den Örtlichen Bauvorschriften des Textteils (Anlage 3) vom 17.07.2013

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §75 handelt, wer den aufgrund von §74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann auf der Stadtverwaltung Rosenfeld, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld, Bürgerbüro, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann ist hierzu befugt und kann auch über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des §44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des §214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie Mängel in der Abwägung nach §214 Abs.3 Satz2 BauGB sind gem. §215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Des weiteren ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach §4 Abs.4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend zu machen.

Ausgefertigt:

Rosenfeld, den 19.07.2013

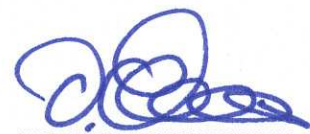


(Thomas Miller)
Bürgermeister

Die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurde am **26. Sep. 2013** öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Haldenstraße – Friedhofstraße, 2.Änderung" ist somit seit dem **26. Sep. 2013** rechtsverbindlich.

Rosenfeld, den.. **26. Sep. 2013**



(Thomas Miller)
Bürgermeister

Bebauungsplanverfahren

Aufstellung

(§2(1)BauGB) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen. am 25.04.2013
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht am 02.05.2013

Öffentliche Auslegung des Entwurfes

(§3(2)BauGB) Dem Entwurf des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. am 25.04.2013

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht. am 02.05.2013

Die Öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.05.2013 bis 10.06.2013

Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben vom 06.05.2013

Beteiligung der Behörden

(§4(2)BauGB) Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben vom 06.05.2013

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs

(§4a(3), §3(2)BauGB) Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen. am 20.06.2013

Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht. am 27.06.2013

Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 04.07.2013 bis 16.07.2013

Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben vom 25.06.2013

Erneute Beteiligung der Behörden

(§4a(3), §4(2)BauGB) Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben vom 25.06.2013

Satzung

(§10(1) BauGB, §1(7)BauGB, §4GemO) Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung). am 18.07.2013

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen. am 18.07.2013

Rosenfeld, den 19.07.2013



Thomas Miller

Inkrafttreten

(§10BauGB, §4GemO) Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.

Das Ergebnis der Abwägung wurde den Personen und Behörden, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt mit Schreiben

am
26. Sep. 2013

vom

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 1. März 2010.
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung.